

I 63-303.61 /88-122

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

88-122 MBB

Datum der Ausgabe:

12. Juli 1988

Betroffene Hubschrauber:

Geräte-Nr. 3049

MBB-BK 117 A-1, A-3 und A4

alle Werknummern

Die nachstehend bezeichnete technische Mitteilung des Herstellers gibt Anlaß, eine Lufttüchtigkeitsanweisung mit der folgenden Nummer bekanntzugeben.

LTA-Nr.	Betrifft	Technische Mitteilung des Herstellers	Maßnahmen und Fristen
88-122	Grundbeschriftung, VNE-Tabelle, Änderung	MBB-Hubschrauber Alert Service Bulletin ASB-MBB-BK 117-70-101 vom 11.04.1988	Gemäß Alert Service Bulletin bei der nächsten 150-h-Kontrolle nach Bekanntgabe dieser LTA, jedoch spätestens bis zum 30. September 1988

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.